



AELF-KW • Mainbernheimer Straße 103 • 97318 Kitzingen

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim
Rathausstraße 2
97268 Kirchheim

per E-Mail an: verwaltungsgemeinschaft@kirchheim-ufr.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.11.2023
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2-4611-34-3
Name

Würzburg, 18.12.2023

12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geroldshausen Vorentwurf – öffentliche Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg nimmt zum vorliegenden Vorentwurf wie folgt Stellung:

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Geroldshausen, am östlichen Ortsrand von Moos im Bereich von Gemischten Bauflächen (M) sowie Flächen für die Landwirtschaft ein Allgemeines Wohngebiet (WA) auszuweisen. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurnummern 115/1, 118 (Teilfläche) und 167 (Teilfläche) in der Gemarkung Moos mit einer Größe von ca. 0,6 ha.

Die Bonität der Böden liegt zwischen 38 und 76 und sind somit größtenteils unter den durchschnittlichen Bodenertragszahlen des Landkreises (Ackerzahl 63). Für das Vorhaben gehen diese wertvollen Flächen dauerhaft für die Landwirtschaft verloren und werden anteilig versiegelt. Natürliche fruchtbare Nutzflächen sind der wichtigste Produktionsfaktor und fehlen der Landwirtschaft. Dadurch werden agrarstrukturelle Belange negativ beeinflusst und die Konkurrenz um Produktionsflächen weiter angeheizt. Stetiger Entzug mindert die Existenzgrundlage der heimischen Betriebe. Dies hat Auswirkungen für die Landwirtschaft und die regionale Versorgungssicherheit.

Östlich der Fläche befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung können Emissionen wie Geruch, Staub und Lärm auf das Plangebiet einwirken. Dies muss toleriert werden.

Auf der Flurnummer 115 Gem. Moos wird eine Imkerei mit momentan 8 Bienenvölkern betrieben. Die Imkerei mit derzeit 8 Völker stellt keine Landwirtschaft im Sinne des §201 BauGB dar. Öffentliche Belange, die durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar zu vertreten sind, werden deshalb in diesen Zusammenhang nicht berührt. Da aber die Haltung

Seite 1 von 2

von Bienen unabhängig vom Betriebscharakter eine wichtige Gemeinwohlbedeutung insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung auch im Umfeld der Siedlung hat, wird sie als flächenplanerisch relevant gesehen.

Durch die Haltung von Bienen kann es im räumlichen Umfeld des Standplatzes der Bienenvölker zu Beeinträchtigungen kommen. Diese können zum Beispiel durch Stiche, Schwarm-Ereignisse oder Verkotungen entstehen. Werden diese im Konfliktfall als wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 und § 1004 BGB beurteilt, könnten hierdurch benachbarte, miteinander unverträgliche Nutzungen entstehen.

Im Rahmen des planungsrechtlichen Optimierungsgebots empfehlen wir Ihnen deshalb, die Ortsüblichkeit der Bienenhaltung für das Planungsgebiet festzustellen und in der direkten Nachbarschaft des imkerlichen Grundstückes Schutzflächen analog zu § 9 (1) Nr. 24 BauGB einzuplanen.

Ansonsten haben wir keine weiteren Einwendungen

Mit freundlichen Grüßen